



Gemeindeordnung, Kompetenzen; Motionsbericht

1 Ausgangslage

Frank Albrecht (SVP) hat am 28. Februar 2023 die Motion «Gemeindeordnung, Finanzkompetenzen (Originaltitel: Rettet unser Parlament)» eingereicht. Am 4. Juli 2023 hat das Stadtparlament die Motion erheblich erklärt.

Der Motionär begründet den Vorstoss mit einer über die Jahre abnehmenden Anzahl separaten Kreditvorlagen im Stadtparlament Gossau.

Mit der Motion hat der Stadtrat den Auftrag, die finanziellen Kriterien auszuarbeiten, für Kreditanträge mittels Budget und separaten Vorlagen. Dabei soll er sich an der Gemeindeordnung der Stadt St. Gallen orientieren. Das Resultat soll als Entwurf für eine Revision der Gemeindeordnung dem Parlament vorliegen.

2 Grundlagen

Die Geschäftsmenge im Stadtparlament ist abhängig von zwei wesentlichen Punkten:

- Sach- und Finanzgeschäfte, welche sich aus den Zuständigkeitsbestimmungen (Kompetenzen) des übergeordneten Rechts und der Gemeindeordnung ergeben.
- Anzahl parlamentarische Vorstösse.

Art. 61 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) bestimmt die Geschäfte, welche zwingend in die Kompetenz des Parlamentes fallen.

Gemäss Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes über das St. Galler Bürgerrecht (sGS 121.1) entscheidet das Parlament über die Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechtes.

Gemäss Art. 35 Strassengesetz (sGS 732.1) werden Vernehmlassungsbeschlüsse zu Strassenbauten des Kantons mit einem Kostenvoranschlag über CHF 1'500'000 dem Parlament unterbreitet, wobei das Strassengesetz keine Grenzwerte vorgibt.

Ergänzend dazu, ohne Vorgabe durch übergeordnetes Recht, unterstellt die Gemeindeordnung Gossau folgende Gegenstände der Beschlussfassung des Stadtparlamentes:

- Leitsätze der Stadtentwicklung
- Stadtentwicklungskonzept
- kommunalen Richtplan
- Schutzverordnungen
- Personalreglement
- Besoldung der Mitglieder des Stadtrates
- Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen von grosser Tragweite
- Leistungsvereinbarungen

Gemäss Art. 43 Gemeindeordnung hat der Stadtrat – nebst Verwaltungsorganisation und Vollzugsaufgaben – die abschliessende Kompetenz für folgende Gegenstände:

- Beschlussfassung über Strassenbauten des Kantons mit einem Kostenvoranschlag bis CHF 1'500'000 (gestützt auf Art. 35 StrG)
- Erlass von Sondernutzungsplänen

Erlass von Gebührentarifen für die Benützung von Gemeindeunternehmen (gemäss Art. 61, Bst. h Gemeindegesetz)

2.1 Grundsätze der Kreditgewährung

2.1.1 Gebundene und nichtgebundene Kredite

Für gebundene Ausgaben ist der Rat gemäss Art. 118 des Gemeindegesetzes abschliessend zuständig. Gebunden sind Kredite entweder durch übergeordnetes Recht, kommunale Reglemente oder einen entsprechenden Kreditbeschluss von Parlament oder Bürgerschaft. Diese Kredite müssen ins Budget eingestellt werden, bedürfen aber keiner Genehmigung.

Für die Genehmigung der nichtgebundenen Kredite sind die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung massgebend.

2.1.2 Neue Ausgaben nicht identisch mit neuen Aufgaben

Neue Ausgaben sind nicht gleichzusetzen mit neuen Aufgaben. Auch eine bestehende Aufgabe kann neue Ausgaben auslösen. Wird eine Ersatzbeschaffung für einen nicht begründeten Technologiewechsel oder eine nicht zwingende höhere Leistung genutzt, ist dies als neue Ausgabe zu verstehen.

Für die Genehmigung der neuen Ausgaben sind die Finanzkompetenzen gemäss Anhang zur Gemeindeordnung massgebend. Art. 39 Bst. f der Gemeindeordnung sieht nicht explizit vor, dass neue Ausgaben unter 1 Mio. Franken mit dem Budget beschlossen werden. Folgerichtig müsste jede neue Ausgabe einzeln beschlossen werden.

2.2 Praxis der Kreditgewährung Stadt Gossau

Massgebend für den Prozess der Kreditgewährung sind das Gemeindegesetz und die Gemeindeordnung. Im ersten Jahr der Einheitsgemeinde war Art. 178 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 massgebend:

¹ Kredite werden durch Voranschlag oder durch besondere Beschlüsse der Bürgerschaft oder des Gemeindeparlamentes gewährt.

² Ein besonderer Beschluss ist für eine neue Ausgabe von grosser finanzieller Tragweite erforderlich.

³ Die Gemeindeordnung kann den Rat ermächtigen, unvorhersehbare Ausgaben oder Ausgaben für bestimmte Zwecke bis zu einer bestimmten Höhe zu beschliessen.

Weder im Gemeindegesetz noch in der Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998 ist diese «grössere finanzielle Tragweite» umschrieben.

In Gossau hat sich ab 2001 die Praxis entwickelt, dass der Stadtrat sämtliche Kredite mit dem Budget beantragt, welches gesamthaft dem fakultativen Referendum unterstellt ist. Einen besonderen Beschluss des Parlaments holt der Stadtrat ein:

- a) Für sämtliche Kredite welche gemäss Gemeindeordnung dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen. Dies unabhängig davon, ob der Kredit bereits mit dem Budget erteilt worden ist oder nicht.
- b) Für sämtliche Kredite, welche Ausgaben über mehrere Jahre, aber unter zehn Jahren, auslösen. Dies betrifft in aller Regel Kredite der Erfolgsrechnung, beispielsweise verschiedene Standortbeiträge (Walter Zoo, Gymnasium Friedberg) oder den Kredit für das 1200-Jahr-Jubiläum.
- c) Für Kredite, die nicht mittels Budget eingeholt worden sind, mit deren Erteilung aber nicht bis zum nächsten Budget gewartet werden kann. Ein Beispiel dafür war der Beitrag an das Festival der Chöre 2022.

Für die besonderen Beschlüsse für «Ausgaben mit besonderer finanzieller Tragweite» hat der Stadtrat in den Jahren 2001 und 2002 mit dem Parlamentspräsidium eine Vollzugsregelung angestrebt. Am 5. April 2001 setzte der Stadtrat den Grenzwert für einen besonderen Beschluss mit CHF 500'000 fest. Dies führte dazu, dass im Budget 2002 lediglich zu zwei Krediten ein besonderer Beschluss des Stadtparlamentes eingeholt werden musste.

Auf Antrag des Parlamentspräsidiums hat der Stadtrat am 18. April 2002 den Grenzwert mit CHF 200'000 beschlossen. Am 18. Juni 2002 hat das Parlamentspräsidium jedoch beschlossen, auf eine betragsmässige Regelung zu verzichten. «Es wird Aufgabe der Geschäftsprüfungskommission sein, jene Geschäfte in der Investitionsrechnung zu bezeichnen, für welche der Stadtrat eine separate Kreditvorlage erstellen muss.» (Protokoll Präsidium vom 18. Juni 2002)

Davon abweichend hat der Stadtrat von sich aus im Kommentar zum Budget Investitionsrechnung oder mit entsprechender Kennzeichnung in der Investitionsplanung darauf hingewiesen, für welchen Kredit er einen besonderen Beschluss beim Stadtparlament einholen wird. Dabei orientierte er sich einerseits am Grenzwert von CHF 200'000. Andererseits betraf es Geschäfte, welche erst zu einem späteren Zeitpunkt eine besondere finanzielle Tragweite aufweisen würden; beispielsweise Wettbewerbskredite unter 200'000 Franken für neue Bauvorhaben.

Das geltende Gemeindegesetz vom 21. April 2009 (sGS 151.2) regelt die Kreditgewährung in Art. 117:

¹ Kredite werden durch Budget oder durch besondere Beschlüsse der Bürgerschaft oder des Gemeindeparlamentes gewährt.

² Ein besonderer Beschluss ist für eine Ausgabe von grosser finanzieller Tragweite erforderlich.

³ Die Gemeindeordnung kann den Rat ermächtigen, unvorhersehbare Ausgaben bis zu einer bestimmten Höhe zu beschliessen.

Inhaltlich ist die Bestimmung weitgehend identisch mit dem Gemeindegesetz von 1979. Materielle Differenzen finden sich in Absatz 2: Es ist nicht mehr von «neuen» Ausgaben die Rede, sondern generell von Ausgaben. Und in Absatz 3 sind die Ausgaben für bestimmte Zwecke nicht mehr genannt. Es ist nicht aktenkundig, ob das neue Gesetz wegen der geringen Unterschiede nicht den Anlass gab, die Praxis der Kreditgewährung zu überprüfen.

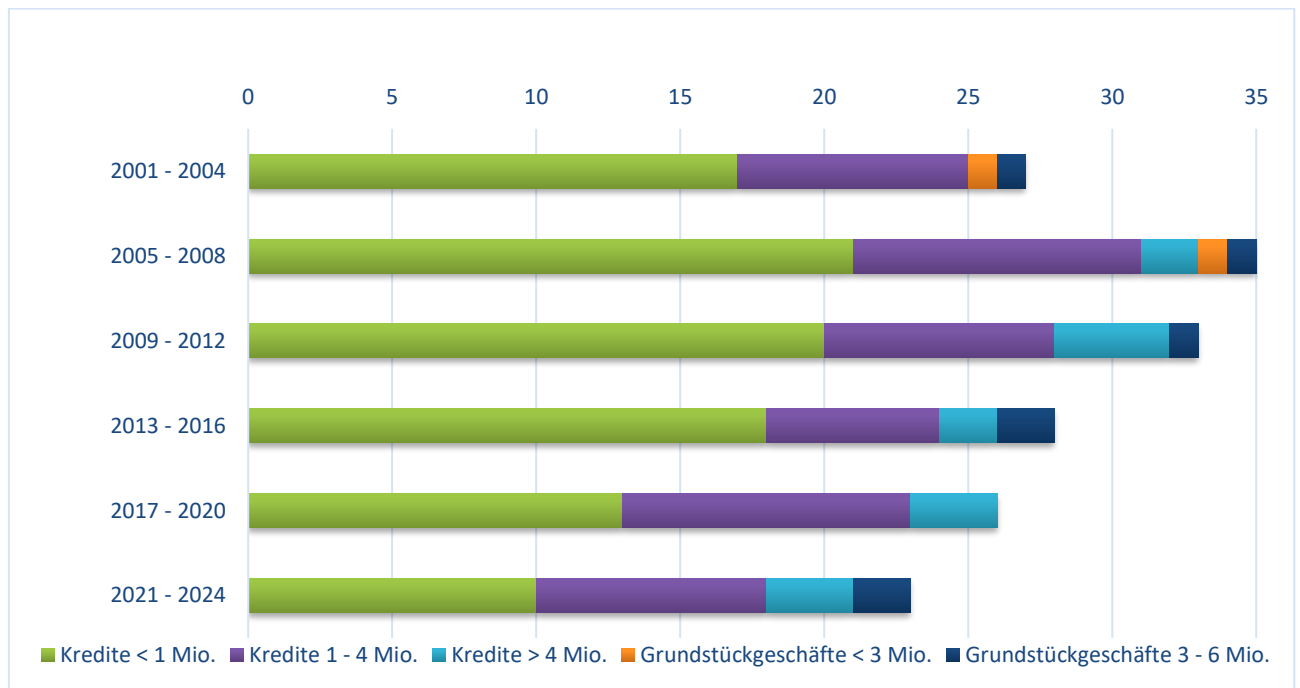
Mit Art. 9 Bst. c) seines Geschäftsreglements hat das Stadtparlament am 30. Juni 2022 den Auftrag der GPK gemäss Präsidiumsbeschluss vom 18. Juni 2002 reglementarisch bestätigt: «Die Geschäftsprüfungskommission kann dem Parlament beantragen, dass mit der Behandlung des Budgets eine separate Parlamentsvorlage für von ihr bezeichnete Geschäfte verlangt wird.»

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Stadtrat die vom Parlamentspräsidium beabsichtigte «willkürliche» Praxis für besondere Beschlüsse für Kredite bis zum Betrag von 1 Million Franken umgesetzt hat.

2.2.1 Anzahl besondere Kreditbeschlüsse im Stadtparlament 2001 bis 2024

Mit dieser Praxis hat sich die Anzahl besonderer Beschlüsse zu Krediten im Stadtparlament folgendermassen entwickelt:

Legislatur	2001-04	2005-08	2009-12	2013-16	2017-20	2021-24
Kredite bis 1 Mio. (Art. 39 GO)	17	21	20	18	13	10
Kredite 1 bis 4 Mio. (Art. 10 GO)	8	10	8	6	10	8
Kredite über 4 Mio. (Art. 9 GO)	0	2	4	2	3	3
Total	25	33	32	26	26	21
Kreditvolumen in Mio. CHF	29.27	60.61	47.91	41.64	40.81	91.35



Kreditgeschäfte Investitionsrechnung nach Art und Legislaturperiode

Der Stadtrat hat die Ursachen für die schwankende Anzahl Parlamentsgeschäfte je Legislaturperiode nicht vertieft erhoben. Zum einen ergibt sich die Anzahl der Parlamentsgeschäfte aus der Kompetenzregelung (vgl. einleitende Ausführungen in Ziffer 2). Zum anderen dürften die Schwankungen auf verfügbare Ressourcen für die Bearbeitung von Sachgeschäften zurückzuführen sein. Insbesondere ab der Legislatur 2013 bis 2020 sind Verwaltung und Exekutive – im Vergleich mit den ersten drei Legislaturperioden – stark beschäftigt mit verschiedenen ressourcenintensiven Planungsgeschäften. Erwähnt seien die Ortsplanungsrevision, das Gesamtverkehrskonzept, die ASGO-Planung, die Umsetzung Masterplan Sportanlagen, der Vollzug des Gewässerschutzgesetzes oder die Gesamterneuerung des Gemeindestrassenplanes. Dadurch fehlen Ressourcen zur Bearbeitung von Sachgeschäften, welche auf Grund der Kompetenzregelung ein Parlamentsgeschäft nach sich ziehen.

2.3 Kompetenzregelung in den drei St. Galler Parlamentsgemeinden

In den drei St. Galler Parlamentsgemeinden Gossau, St. Gallen und Wil sind die Finanzkompetenzen unterschiedlich geregelt:

	Gossau	St. Gallen	Wil
Ausgaben einmalig			
Stadtrat	¹⁾ < 100'000	²⁾ < 150'000	
		³⁾ < 300'000	⁴⁾ < 500'000
Parlament	< 1 Mio.	²⁾ 150' – 750'000	500' – 1 Mio.
		³⁾ 300' – 750'000	
fakultatives Referendum	1 - 4 Mio.	750' – 15 Mio.	1 – 6 Mio.
obligatorisches Referendum	> 4 Mio.	> 15 Mio.	> 6 Mio.
Ausgaben min. 10 Jahre wiederkehrend			
Stadtrat	0	< 15'000	
Parlament	< 150'000	15' – 75'000	⁵⁾ < 100'000
fakultatives Referendum	150' - 400'000	75' – 1,5 Mio.	100' – 600'000
obligatorisches Referendum	> 400'000	> 1,5 Mio.	> 600'000
Nachtragskredite			
Stadtrat	< 200'000	< 150'000	< 100'000

	Gossau	St. Gallen	Wil
Parlament	200'000 - 1 Mio.	150' – 750'000	100' – 600'000
fakultatives Referendum	> 1 Mio.	> 750'000	> 600'000

- 1) unvorhersehbare Geschäfte bis 100'000 Franken im Einzelfall, im Rechnungsjahr insgesamt 500'000 Franken.
- 2) bei Budgetierung nicht vorhersehbare Ausgaben mit Konsumcharakter (Erfolgsrechnung)
- 3) bei Budgetierung nicht vorhersehbare Ausgaben mit Investitionscharakter (Investitionsrechnung)
- 4) bis 500'000 Franken im Einzelfall, Spezialfinanzierung Abwasser bis 1 Mio. Franken je Einzelfall über Budget
- 5) bis 100'000 Franken im Einzelfall, Spezialfinanzierung Abwasser bis 1 Mio. Franken je Einzelfall über Budget

In der Stadt St. Gallen werden Investitionskredite nach dem Nettoprinzip beantragt, also zugesicherte Beiträge abgezogen. Gossau und Wil beantragen, gemäss Weisung Amt für Gemeinden und Bürgerrecht (nachfolgend Amt für Gemeinden), die Kredite nach dem Bruttoprinzip.

2.3.1 Geeignete Vorlage

Das Amt für Gemeinden erachtet den nicht umgesetzten Entwurf der Gemeindeordnung Rapperswil-Jona von 2022 als zeitgemässe und geeignete Vorlage für eine Gemeindeordnung mit Parlamentsorganisation. Die vom Motionär als Orientierungshilfe bezeichnete Gemeindeordnung St. Gallen habe hingegen Revisionsbedarf. In Rapperswil-Jona war folgende Kompetenzregelung vorgesehen:

	Stadtrat	Parlament		Referendum	
		mit Budget	beso. Beschluss	fakultativ	obligatorisch
Investitionsrechnung					
Wettbewerbe und Projektierungen	0	< 200'000	keine	200' – 1 Mio.	> 1 Mio.
übrige Ausgaben	0	< 2 Mio.	keine	2 - 8 Mio.	> 8 Mio.
Erfolgsrechnung					
einmalige neue	0	< 500'000	keine	< 500'000	0
wiederkehrend neue ¹⁾	0	< 100'000	keine	100' - 800'000	> 800'000
Unvorhersehbar					
einmalig ¹⁾	²⁾ > 200'000	-	< 1.5 Mio.	1,5 – 5 Mio.	> 5 Mio.
wiederkehrend ³⁾	< 50'000	-	< 150'000	150' – 500'000	> 500'000
Nachtragskredite					
Teuerungsbedingt	abschliessend	-	keine	keine	keine
Investitionsrechnung	⁴⁾ < 500'000	-	< 2 Mio.	> 2 Mio.	keine
Erfolgsrechnung	⁵⁾ < 100'000	-	100' – 500'000	> 500'000	keine

1) Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

2) maximal 1,5 Mio. Franken im Jahr

3) während mindestens zehn Jahren wiederkehrend

4) nicht teuerungsbedingt, bis 15 % des ursprünglichen Kredits, maximal 500'000 Franken pro Fall

5) nicht teuerungsbedingt pro Fall

2.4 Entwicklungen

2.4.1 Preisentwicklung seit 1998

Die Kompetenzgrenzen der geltenden Gossauer Gemeindeordnung sind im September 1998 entworfen und am 10. Dezember 1998 beschlossen worden. Seither haben sich die Konsumenten- und die Baukostenpreise folgendermassen entwickelt:

Index	Stand 10.1998	Stand 04.2024	Veränderung in %
Landesindex Konsumentenpreise	104.0	122.2	17.5
Ostschweizer Baukostenindex Hochbau	80.1	116.8	36.7
Ostschweizer Baukostenindex Tiefbau	74.7	116.4	41.7

Allein durch die Preisentwicklung in den gut 25 Jahren sind die abschliessenden Kompetenzen des Stadtrates und des Stadtparlaments gemessen an der Kaufkraft massgeblich gesunken. Bei Konsumkrediten ungefähr um einen Fünftel, bei Krediten für Bauvorhaben um mindestens einen Drittel.

Das Stadtparlament St. Gallen hat auf Grund dieser Entwicklung am 29. Oktober 2024 mit einer Teilrevision der Gemeindeordnung die Limiten für das fakultative Referendum bei neuen Ausgaben verdoppelt. Ebenso hat es die Kompetenzen des Stadtrates für unvorhersehbare Ausgaben massgeblich erhöht. Die Urnenabstimmung steht noch aus.

Eine Teilrevision der Gemeindeordnung macht eine Urnenabstimmung erforderlich. Deshalb wäre es sachgerecht, die Revision zu nutzen, um die Grenzwerte an die Preisentwicklung anzupassen, also zu erhöhen. Dies widerspricht allerdings der Zielsetzung der Motion, mehr besondere Parlamentsbeschlüsse zu Krediten zu erwirken.

2.4.2 Entwicklung Grundstücksgeschäfte

Auch die Kompetenzgrenzen für Grundstücksgeschäfte sind seit 1998 unverändert. Seither sind auch die Preise im Immobilienmarkt seither stark angestiegen. Die heutigen Limiten schränken Stadtrat und Stadtparlament bei Grundstücksgeschäften ein. Sie verhindern auch ein schnelles Handeln, wenn strategische Grundstücke auf den Markt kommen. Allein im Jahr 2024 sind zwei Grundstückserwerbe durch die Stadt nicht zu Stande gekommen, weil der Verkäufer einen rascheren Entscheid erwartet hat, als dies mit den geltenden Limiten möglich ist.

Diese Entwicklung hat die beiden Parlamentsgemeinden Wil und St. Gallen veranlasst, die Grenzwerte für Liegenschaftsgeschäfte massgeblich zu erhöhen.

Grundstücke Finanzvermögen	Wil alt	Wil neu	St. Gallen alt	St. Gallen neu
Kauf				
Stadtrat	bis 2'000'000	bis 4'000'000	bis 500'000	bis 2'000'000
Parlament	bis 6'000'000	bis 12'000'000	bis 6'000'000	bis 10'000'000
Fakultatives Referendum	ab 6'000'000	ab 12'000'000	ab 6'000'000	ab 10'000'000
Verkauf				
Stadtrat	bis 500'000	bis 1'000'000	bis 500'000	bis 2'000'000
Parlament	bis 6'000'000	bis 12'000'000	bis 6'000'000	bis 10'000'000
Fakultatives Referendum	ab 6'000'000	ab 12'000'000	ab 6'000'000	ab 10'000'000

In Wil hat die Stimmbürgerschaft am 25. November 2024 die entsprechende Teilrevision der Gemeindeordnung angenommen. Das Stadtparlament St. Gallen hat am 29. Oktober 2024 eine entsprechende Teilrevision der Gemeindeordnung einstimmig beschlossen; die Urnenabstimmung steht noch aus.

Der Stadtrat beantragt deshalb, die Teilrevision der Gemeindeordnung für eine Anpassung (Erhöhung) der Kompetenzgrenzen für Grundstücksgeschäfte zu nutzen. Sollte das Stadtparlament eine Reduktion der Kreditkompetenzen anstreben, ist für den Stadtrat die Lösung Wil mit einer ständigen parlamentarischen Liegenschaftskommission zwingend.

2.5 Zusätzlicher Revisionsbedarf

2.5.1 Zuständigkeit Leistungsaufträge

Gemäss Art. 39, Bst. o) GO liegt die Kompetenz für die Beschlussfassung für Leistungsvereinbarungen beim Stadtparlament. Gemäss Art. 45, Abs. 2 GO schliesst der Stadtrat Leistungsvereinbarungen ab. Dieser Widerspruch in den Zuständigkeiten wurde an der Aussprache des Parlamentspräsidiums mit dem Stadtrat vom 17. Dezember 2002 festgehalten (Ziffer 6, Protokoll vom 17.12.2002): «Das Parlament finanziert, der Stadtrat kauft Leistungen ein; dieses Verhältnis ist ein Leistungsauftrag. Der Stadtrat vereinbart Leistungen mit der Verwaltung oder mit Dritten; dieses Verhältnis ist eine Leistungsvereinbarung. Art. 39 Bst. o) Gemeindeordnung hat keine Funktion und könnte gestrichen werden. Die Ebene Leistungsvereinbarung liegt beim Stadtrat. »

Die damals beschlossene Streichung der Bestimmung hätte eine Teilrevision der Gemeindeordnung mit Urnenabstimmung erforderlich gemacht. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit wurde diese bislang nicht umgesetzt. Der Stadtrat beantragt, Art. 39 Bst. o) mit der jetzigen Teilrevision der Gemeindeordnung zu streichen. Die Bestimmung betrifft die Kompetenzen; die Einheit der Materie ist somit gegeben.

2.5.2 Kompetenzen Ortsplanungsinstrumente

Die Teilrevision der Gemeindeordnung soll genutzt werden, um die Kompetenz für die Ortsplanungsinstrumente dem übergeordneten Recht (Planungs- und Baugesetz) und dem darauf basierenden Entwurf des Gossauer Baureglements anzupassen.

Art. 1 PBG bezeichnet als Instrumente der Ortsplanung den kommunalen Richtplan und die kommunalen Nutzungspläne. Kommunale Nutzungspläne sind Rahmennutzungsplan (bestehend aus Zonenplan und Baureglement); Sondernutzungsplan; Schutzverordnung.

Gemäss Art. 2 Abs. 1 Entwurf des Gossauer Baureglements ist der Stadtrat Planungsbehörde gemäss Art. 1 PBG, umfassend den kommunalen Richtplan, den Rahmennutzungsplan, die Sondernutzungspläne und die Schutzverordnung. Der Rahmennutzungsplan ist referendumspflichtig und untersteht somit zwingend der Kompetenz des Stadtparlamentes. Der Richtplan ist nicht referendumspflichtig. Er legt jedoch die Stossrichtung für den referendumspflichtigen Rahmennutzungsplan fest, weshalb es folgerichtig ist, wenn er durch das Stadtparlament erlassen wird.

Mit der Revisionsvorlage belässt der Stadtrat die Kompetenz für den Richtplan beim Stadtparlament. Die Zuständigkeit für den Rahmennutzungsplan ist durch übergeordnetes Recht vorgegeben und muss in der Gemeindeordnung nicht festgelegt werden.

Mit der Revisionsvorlage beantragt der Stadtrat die Zuständigkeit für die nicht-referendumspflichtigen Ortsplanungsinstrumente Sondernutzungspläne und Schutzverordnung. Art. 2 Abs. 1 des neuen Baureglements wird dahingehend formuliert, dass der Stadtrat Planungsbehörde ist für diejenigen Instrumente der Ortsplanung gemäss Art. 1 PBG, für die nicht das Stadtparlament zuständig ist. Die genaue Formulierung ist nicht Gegenstand dieser Vorlage.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 des aktuellen Baureglements ist der Stadtrat für die Ortsplanung zuständig. Ortsplanung umfasst neben Zonenplan, Baureglement und Sondernutzungsplänen auch Strassenplanverfahren nach Strassen-gesetz und Wasserbauvorhaben nach Wasserbaugesetz.

Gemäss Art. 43 Bst. i der Gemeindeordnung ist der Stadtrat zuständig für den Erlass von Sondernutzungsplänen. Diese Bestimmung ist gemäss Art. 3. Abs. 1 des aktuellen Baureglements und Art. 2. Abs. 1 Entwurf des Baureglements obsolet. Der Stadtrat beantragt deshalb mit der Revisionsvorlage Streichung dieser Bestimmung. Die Bestimmung betrifft die Kompetenzen; die Einheit der Materie ist somit gegeben.

2.5.3 Vernehmlassungsbeschlüsse zu Kantonsstrassenbau

Der Bau von Kantonsstrassen obliegt dem Kanton. Politische Gemeinden, auf deren Gebiet die Strasse liegt, werden bei der Projektierung angehört. Nach Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1) regelt die politische Gemeinde in der Gemeindeordnung, bei welchen Projekten die zuständige Gemeindebehörde ihren Vernehmlassungsbeschluss zum Projekt dem Stadtparlament oder der Bürgerschaft unterbreitet.

Die Gemeinde bezeichnet in der Gemeindeordnung den Kostenvoranschlag oder den Gemeindeanteil als Berechnungsgrundlage.

Unter Kostenvoranschlag werden die vom Kanton ermittelten Gesamtkosten des Strassenprojekts – ohne Sanierung der Werkleitungen – verstanden. Dabei bilden die Gesamtkosten den Anknüpfungspunkt.

Unter Gemeindebeitrag wird der Anteil an den Gesamtkosten des Strassenprojekts – ohne Sanierung der Werkleitungen – verstanden, den die politische Gemeinde zu tragen hat. Die Höhe der Ausgabe der Gemeinde bildet den Anknüpfungspunkt. Bei dieser Berechnungsgrundlage werden grössere Projekte, die aber keine oder unwesentliche finanzielle Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt haben, nicht dem Parlament unterbreitet oder dem fakultativen Referendum unterstellt.

Art. 10, lit. k) der Gemeindeordnung sieht vor, dass Vernehmlassungsbeschlüsse zu Strassenbauten des Staates mit einem Kostenvoranschlag von mehr als 4'000'000 Franken dem fakultativen Referendum unterstellt sind. Gemäss Art. 39, lit. j) beschliesst über Vernehmlassungsbeschlüsse zu Staatsstrassenbauten mit einem Kostenvoranschlag von mehr als 1'500'000 Franken bis 4'000'000 Franken das Stadtparlament abschliessend.

Für eine Änderung auf die Variante «Gemeindeanteil» spricht, dass das Stadtparlament und allenfalls die Bürgerschaft nur insoweit in den politischen Entscheid einbezogen wird, als dass die Gemeinde wesentliche Ausgaben zu erwarten hat. Bei dieser Berechnungsgrundlage werden grössere Projekte, die aber keine oder unwesentliche finanzielle Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt haben, abschliessend vom Stadtrat behandelt, was sich wiederum positiv auf den Kernaufwand auswirkt. Zudem wird durch den Wechsel der Berechnungsgrundlage die Teuerungsthematik (vgl. Ziff. 2.4.1) bei Kantonsstrassenprojekten indirekt berücksichtigt.

2.5.4 Redaktionelle Streichung Bestimmung Publikationsorgan

Schliesslich soll mit der Teilrevision Art. 5 (Amtliche Publikationsorgane) gestrichen werden. Dieser ist auf Grund geänderter übergeordneter Bestimmungen längst obsolet. Gemäss Art. 5 Gemeindegesetz (sGS 151.2) und Art. 27 Publikationsgesetz (sGS 140.3) wird das Publikationsorgan mittels Ratsbeschluss bestimmt. Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 3. April 2019 die kantonale Publikationsplattform festgelegt.

Die Streichung von Art. 5 widerspricht zwar dem Grundsatz «Einheit der Materie». Da es aber ein rein redaktioneller Nachvollzug übergeordneten Rechts ist, erachtet es das Amt für Gemeinden als zulässig, diesen im selben Nachtrag zur Gemeindeordnung vorzunehmen.

Der Stadtrat beantragt, eine Teilrevision der Gemeindeordnung für diese redaktionelle Anpassung zu nutzen.

3 Lösungsmöglichkeiten

3.1 Praxisfestlegung ohne Teilrevision der Gemeindeordnung nicht möglich

In der Gemeindeordnung Gossau sind die Finanzkompetenzen ohne Verweis auf den Anhang festgelegt; anders als in der Gemeindeordnung Wil oder im Entwurf Rapperswil-Jona. Der Stadtrat verstand deshalb die «Zusammenstellung der Finanzkompetenzen» in der Gemeindeordnung als rein informativ.

Gemäss Amt für Gemeinden ist es nicht zulässig, in dieser Zusammenstellung – selbst innerhalb der festgelegten Kompetenzbereiche – Präzisierungen vorzunehmen. Welche Beträge von welchem Organ in welchem Verfahren beschlossen werden, müsse sich aus der Gemeindeordnung selbst ergeben.

3.2 Teilrevision der Kompetenzen in der Gemeindeordnung

Wenn reglementarisch festgelegt werden soll, bis zu welchem Betrag der Stadtrat Kredite einzig über das Budget einholen kann und ab welchem Betrag ein besonderer Beschluss erforderlich ist, ist eine Teilrevision der Gemeindeordnung erforderlich. Analog dem Entwurf Rapperswil-Jona beantragt der Stadtrat, künftig in der Gemeindeordnung bezüglich Finanzkompetenzen einzig auf den «Anhang Finanzkompetenzen» zu verweisen.

3.3 Verzicht auf Totalrevision der Gemeindeordnung

Der grösste Revisionsbedarf besteht aus Sicht des Stadtrates bei den Kompetenzbestimmungen in Art. 9 und 10 (Bürgerschaft), Art. 39 (Stadtparlament) und Art. 43 und 44 (Stadtrat). Dafür genügt eine Teilrevision. Bei einer Totalrevision würden sämtliche Bestimmungen der Gemeindeordnung dem Legislativprozess unterstellt und könnten geändert werden. Der Stadtrat sieht deshalb vom Antrag auf Totalrevision der Gemeindeordnung ab.

4 Teilrevision Gemeindeordnung (10. Nachtrag zur Gemeindeordnung)

Im Sinne der Zielsetzung der Motion ist eine Teilrevision der Kompetenzgrenzen für Kredite erforderlich. Diese soll genutzt werden, um auch die Revisionspunkte gemäss Ziffern 2.5.2 und 2.5.3 dieses Berichts umzusetzen. Der Stadtrat unterbreitet den Entwurf für die Teilrevision der Gemeindeordnung im Sinn der Abklärungen und Ausführungen.

Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998	10. Nachtrag zur Gemeindeord- nung (Entwurf)	Bemerkung
Art. 5 Amtliche Publikationsorgane	Art. 5 Amtliche Publikationsorgane	Die Bestimmung ist obsolet gemäss Art. 5 Gemeindegesetz (sGS 151.2) und Art. 27 Publikationsgesetz (sGS 140.3). Beide als Publikationsorgan bezeichneten Titel existieren nicht mehr. Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 3. April 2019 die kantonale Publikationsplattform als amtliche Publikationsplattform festgelegt.
Amtliche Publikationsorgane sind: a) „GoZ“, Gossauer Wochenzeitung; b) „St. Galler Tagblatt“, Ausgabe für die Region Gossau.	<u>Wird gestrichen</u>	
Art. 9 Obligatorisches Referendum	Art. 9 Obligatorisches Referendum	
Dem obligatorischen Referendum unterstehen: a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung; b) Geschäfte, die für den gleichen Gegenstand neue einmalige Ausgaben oder Einnahmehäufungen von mehr als 4'000'000 Franken verursachen; c) Geschäfte, die für den gleichen Gegenstand neue, während mindestens zehn Jahren wiederkehrende, Ausgaben oder Einnahmehäufungen von mehr als 400'000 Franken verursachen; d) Mitgliedschaft bei einem Gemeindeverband; e) andere Geschäfte, über die nach Gesetz die Bürgerschaft beschliesst.	Dem obligatorischen Referendum unterstehen: a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung; <u>b) Finanzgeschäfte gemäss Anhang</u> <u>c) wird gestrichen</u> d) Mitgliedschaft bei einem Gemeindeverband; e) andere Geschäfte, über die nach Gesetz die Bürgerschaft beschliesst.	
Art. 10 Fakultatives Referendum	Art. 10 Fakultatives Referendum	
Dem fakultativen Referendum unterstehen: a) Recht setzende Reglemente, ausgenommen Gebührentarife und Vollzugsvorschriften; b) Recht setzende Vereinbarungen;	Dem fakultativen Referendum unterstehen: a) <u>Allgemein verbindliche</u> Reglemente, ausgenommen Gebührentarife und Vollzugsvorschriften; b) Recht setzende Vereinbarungen;	Übernahme Begrifflichkeit aus Gemeindegesetz vom 21.04.2009

**Gemeindeordnung vom
10. Dezember 1998**

- c) Erlass und Änderung des Zonenplanes;
- d) Geschäfte, die für den gleichen Gegenstand neue einmalige Ausgaben oder Einnahmehausfälle von mehr als 1'000'000 Franken bis 4'000'000 Franken verursachen;
- e) Geschäfte, die für den gleichen Gegenstand neue, während mindestens zehn Jahren wiederkehrende, Ausgaben oder Einnahmehausfälle von mehr als 150'000 Franken bis 400'000 Franken verursachen;
- f) Erwerb und Verkauf von Grundstücken sowie Erwerb und Erteilung von Baurechten im Werte von mehr als 6'000'000 Franken;
- g) nicht teuerungsbedingte Nachtragskredite von mehr als 1'000'000 Franken;
- h) Jahresrechnung;
- i) Budget und Steuerfuss;
- j) Mitgliedschaft bei Zweckverbänden;
- k) Vernehmlassungsbeschluss zu Strassenbauten des Staates mit einem Kostenvoranschlag von mehr als 4'000'000 Franken;
- l) andere Geschäfte, die nach Gesetz dem fakultativen Referendum unterstehen.

Art. 39 Sachgeschäfte

Das Stadtparlament beschliesst über die Geschäfte, welche dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Es beaufsichtigt Stadtrat und Stadtverwaltung.

Es beschliesst ferner über:

- a) Geschäftsbericht des Stadtrates;
- b) Leitsätze der Stadtentwicklung;

10. Nachtrag zur Gemeindeordnung (Entwurf)

- c) Erlass und Änderung des Zonenplanes;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) wird gestrichen
- f) wird gestrichen
- g) wird gestrichen
- h) Jahresrechnung;
- i) Budget und Steuerfuss;
- j) Mitgliedschaft bei Zweckverbänden;
- k) Vernehmlassungsbeschluss zu Strassenbauten des Staates mit einem Gemeindeanteil von mehr als 4'000'000 Franken;
- l) andere Geschäfte, die nach Gesetz dem fakultativen Referendum unterstehen.

Art. 39 Sachgeschäfte

Das Stadtparlament beschliesst über die Geschäfte, welche dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Es beaufsichtigt Stadtrat und Stadtverwaltung.

Es beschliesst ferner über:

- a) Geschäftsbericht des Stadtrates;
- b) Leitsätze der Stadtentwicklung;

Bemerkung

gem. Ziff. 2.5.3

Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998	10. Nachtrag zur Gemeindeord- nung (Entwurf)	Bemerkung
b) ^{bis} Stadtentwicklungskonzept;	b) ^{bis} Stadtentwicklungskonzept;	
b) ^{ter} kommunalen Richtplan;	b) ^{ter} kommunalen Richtplan;	
c) gestrichen;	c) gestrichen;	
d) Schutzverordnungen;	<u>d) wird gestrichen</u>	
e) Personalreglement;	e) Personalreglement;	
f) Geschäfte, die für den gleichen Gegenstand neue einmalige Ausgaben oder Einnahmefälle bis 1'000'000 Franken verursachen;	<u>f) Finanzgeschäfte gemäss Anhang:</u>	zu Bst. d) Angleichung an die Bestimmungen gemäss Art. 1 PBG, Art. 3 Abs. 1 des aktuellen Baureglements und Art. 2 Abs. 1 Entwurf des Gossauer Baureglementes.
g) Geschäfte, die für den gleichen Gegenstand neue während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmefälle bis 150'000 Franken verursachen;	<u>g) wird gestrichen</u>	
h) Erwerb und Verkauf von Grundstücken sowie Erwerb und Erteilung von Baurechten im Werte von mehr als 3'000'000 Franken bis 6'000'000 Franken;	<u>h) wird gestrichen</u>	
i) nicht teuerungsbedingte Nachtragskredite von mehr als 200'000 Franken bis 1'000'000 Franken;	<u>i) wird gestrichen</u>	
j) Vernehmlassungsbeschluss zu Strassenbauten des Staates mit einem Kostenvoranschlag von mehr als 1'500'000 Franken bis 4'000'000 Franken;	j) Vernehmlassungsbeschluss zu Strassenbauten des Staates mit einem <u>Gemeindeanteil</u> von mehr als 1'500'000 Franken bis 4'000'000 Franken;	gem. Ziff. 2.5.3
k) Besoldung der Mitglieder des Stadtrates;	k) Besoldung der Mitglieder des Stadtrates;	
l) Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen von grosser Tragweite;	l) Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen von grosser Tragweite	
m) Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts, soweit das kantonale Recht dies vorschreibt;	m) Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts, soweit das kantonale Recht dies vorschreibt;	
n) Behandlung persönlicher Vorstösse seiner Mitglieder;	n) Behandlung persönlicher Vorstösse seiner Mitglieder;	
o) Leistungsvereinbarungen;	<u>o) wird gestrichen</u>	
p) andere Geschäfte, für die es nach Gesetz zuständig ist.	p) andere Geschäfte, für die es nach Gesetz zuständig ist.	Umsetzung Beschluss vom 17.12.2002 (Ziff. 2.5.1)

Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998

Es beschliesst neue Ausgaben im Budget auf der dritten Stufe der Artengliederung.

Art. 43 Zuständigkeit

Der Stadtrat:

- a) stellt Anträge an das Stadtparlament;
- b) vollzieht die Beschlüsse der Bürgerschaft und des Stadtparlamentes;
- c) führt und organisiert die Stadtverwaltung;
- d) wählt die Mitglieder der Verwaltungskommissionen, Urnenstimmzähler und -zählerinnen, Vertreter und Vertreterinnen in Organisationen sowie Amtsleiter und -leiterinnen.
- e) erfüllt weitere grundlegende Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) vertritt die Stadt nach aussen;
- g) informiert die Bürgerschaft über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- h) beschliesst über Vernehmlassungen zu Strassenbauten des Staates mit einem Kostenvoranschlag bis 1'500'000 Franken;
- i) erlässt Sondernutzungspläne nach Baugesetz;
- j) erlässt Gebührentarife;
- k) erfüllt alle weiteren Aufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Art. 44 Finanzbefugnisse

Der Stadtrat beschliesst über:

- a) dringliche und gebundene Ausgaben;

10. Nachtrag zur Gemeindeordnung (Entwurf)

Es beschliesst neue Ausgaben im Budget auf der dritten Stufe der Artengliederung.

Art. 43 Zuständigkeit

Der Stadtrat:

- a) stellt Anträge an das Stadtparlament;
- b) vollzieht die Beschlüsse der Bürgerschaft und des Stadtparlamentes;
- c) führt und organisiert die Stadtverwaltung;
- d) wählt die Mitglieder der Verwaltungskommissionen, Urnenstimmzähler und -zählerinnen, Vertreter und Vertreterinnen in Organisationen sowie Amtsleiter und -leiterinnen.
- e) erfüllt weitere grundlegende Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) vertritt die Stadt nach aussen;
- g) informiert die Bürgerschaft über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- h) beschliesst über Vernehmlassungen zu Strassenbauten des Staates mit einem Gemeindeanteil bis 1'500'000 Franken;
- i) erlässt die Instrumente der Ortsplanung gemäss Planungs- und Baugesetz, soweit nicht das Stadtparlament zuständig ist;
- j) erlässt Gebührentarife;
- k) erfüllt alle weiteren Aufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist..

Art. 44 Finanzbefugnisse

Der Stadtrat beschliesst über:

- a) dringliche und gebundene Ausgaben;
- b) Finanzgeschäfte gemäss Anhang:

Bemerkung

Angleichung an die Bestimmungen gemäss Art. 1 PBG, Art. 3 Abs. 1 des aktuellen Baureglements und Art. 2 Abs. 1 Entwurf des Gossauer Baureglements.

**Gemeindeordnung vom
10. Dezember 1998****10. Nachtrag zur Gemeindeord-
nung (Entwurf)****Bemerkung**

b) unvorhersehbare Geschäfte, die neue Ausgaben oder Einnahmenausfälle bis 100'000 Franken verursachen, im Rechnungsjahr insgesamt bis 500'000 Franken;

b)bis wird gestrichen

b)bis unvorhersehbare Geschäfte, die für die Stadtwerke neue Ausgaben oder Einnahmenausfälle bis 400'000 Franken verursachen; im Rechnungsjahr insgesamt bis 1'000'000 Franken;

c) wird gestrichen

c) Erwerb und Verkauf von Grundstücken sowie Erwerb und Erteilung von Baurechten im Werte bis 3'000'000 Franken;

d) wird gestrichen

d) teuerungsbedingte Nachtragskredite;

e) wird gestrichen

e) nicht teuerungsbedingte Nachtragskredite bis 200'000 Franken;

f) Aufnahme der Fremdgelder.

f) Aufnahme der Fremdgelder.

g) die gesamte Beschaffung von Energie im Rahmen des Versorgungsauftrages der Stadtwerke

g) die gesamte Beschaffung von Energie im Rahmen des Versorgungsauftrages der Stadtwerke

**Zusammenfassung Finanzkom-
petenzen gemäss Gemeinde-
ordnung****Finanzkompetenzen – Anhang
zur Gemeindeordnung**

Der Anhang wird somit klar als integrierender Bestandteil der Gemeindeordnung gekennzeichnet.

Der Stadtrat unterbreitet den Anhang zur Gemeindeordnung. Dieser orientiert sich an der Struktur des Musteranhangs des Amtes für Gemeinden und des Entwurfs Rapperswil-Jona.

Die Kompetenzgrenzen für fakultatives und obligatorisches Referendum entsprechen bei den Positionen A bis E den heutigen Bestimmungen. Abweichend sind sie bei der Position F Grundstücke.

Mit dem neuen Anhang wird präzisiert, auf welcher Grundlage das Stadtparlament über vorhersehbare neue Ausgaben entscheidet. Bis zum Betrag von CHF 200'000 einmalig oder CHF 100'00 während mindestens zehn Jahren wiederkehrend mittels Einstellung im Budget, Auflistung in der Liste der neuen Ausgaben und allfälliger Kommentierung bei der Aufgabe. Über diesen Grenzwerten und bis zu CHF 1'000'000 wird zusätzlich ein besonderer Beschluss des Stadtparlaments beantragt.

Dies ist abgeleitet aus der Kompetenzregelung für unvorhersehbare Ausgaben; heute und gemäss Antrag hat der Stadtrat die Kompetenz von 100'000 Franken im Einzelfall und maximal 500'000 Franken jährlich, ohne Unterscheidung zwischen einmalig oder wiederkehrend. Wenn die Grenzwerte für vorhersehbare und für unvorhersehbare Ausgaben zu sehr voneinander abweichen besteht das Risiko, dass eine vorhersehbare Ausgabe im Budget «vergessen geht», weil es einfacher ist, sie als unvorhersehbare Ausgabe einzuholen.

Vernehmlassungsbeschlüsse zu Staatsstrassenbauten sind keine Finanzkompetenzen, sondern Beschlüsse gemäss Strassengesetz zu kantonalen Projekten. Die Gemeindeanteile sind gebundene Ausgaben und bedürfen keiner

Genehmigung. Deshalb sind die Kompetenzgrenzen in der Gemeindeordnung ausgeführt und nicht im Anhang Finanzkompetenzen.

5 Kantonale Vorprüfung

Das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht hat den 10. Nachtrag zur Gemeindeordnung und den Anhang Kompetenzen vorgeprüft. Die Rückmeldungen vom 6. März 2025 sind im Motionsbericht, im 10. Nachtrag zur Gemeindeordnung und im Anhang Kompetenzen umgesetzt.

Ebenso umgesetzt sind die juristischen Rückmeldungen des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation AREG vom 4. März 2025.

6 Haltung des Stadtrates

Mit dem 10. Nachtrag zur Gemeindeordnung erfüllt der Stadtrat den Auftrag gemäss Motion. Er weist jedoch darauf hin, dass dem Stadtparlament auch mit den neuen Finanzkompetenzen nur unwesentlich mehr Geschäfte zur Beratung unterbreitet werden dürften. Er stützt diese Aussage auf die mittels den Budgets 2023 bis 2025 beantragten neuen Investitionen und neuen Ausgaben.

Rechnung	Position gem. Anhang	B 2023	B 2024	B 2025
Investitionsrechnung	1.1	0	0	1
	1.2	2	3	2
Erfolgsrechnung	2.1	0	0	0
	2.2	3	0	0

Nicht erwogen hat der Stadtrat mögliche Verzögerungen von Geschäften durch den längeren Zeitaufwand für die Ausarbeitung einer separaten Parlamentsvorlage (besonderer Beschluss) und deren allfällige Vorberatung sowie den höheren Verwaltungsaufwand für die Erstellung der Parlamentsvorlagen.

Anträge:

- 1. Der 10. Nachtrag zur Gemeindeordnung wird erlassen.
- 2. Die Motion wird als erledigt abgeschrieben.

Stadtrat

Beilage

Finanzkompetenzen – Anhang zur Gemeindeordnung

Finanzkompetenzen – Anhang zur Gemeindeordnung

«Mittels Budget» bedeutet, die Position wird im Budget als neue Ausgabe aufgelistet und allenfalls bei der Aufgabe kurz kommentiert.

Gleichbedeutend mit neuen Ausgaben sind Geschäfte, die zu Einnahmenausfälle führen

Alle Positionen pro Fall, sofern nicht anders festgelegt.

Der Begriff «bis» ist als einschliesslich zu verstehen.

Alle Beträge in Schweizer Franken.

Gegenstand	Stadtrat abschliessend	Stadtparlament abschliessend mittels Budget	Stadtparlament abschliessend mit besonderem Beschluss	Bürgerschaft fakultatives Referendum	Bürgerschaft obligatorisches Referendum
A Investitionsrechnung					
1 Neue Ausgaben, vorhersehbar					
1.1 Wettbewerbe und Projektierungen	keine	bis 200'000	über 200'000 bis 1'000'000	über 1'000'000 bis 4'000'000	über 4'000'000
1.2 übrige Investitionsausgaben	keine	bis 300'000	über 300'000 bis 1'000'000	über 1'000'000 bis 4'000'000	über 4'000'000
<i>Heute keine Differenzierung IR zu ER</i>					
B Erfolgsrechnung					
2 Neue Ausgaben, vorhersehbar					
2.1 einmalige neue Ausgaben	keine	bis 200'000	über 200'000 bis 1'000'000	über 1'000'000 bis 4'000'000	über 4'000'00
<i>Heutige Regelung</i>		<i>keine Differenzierung</i>	<i>keine Differenzierung</i>	<i>über 1'000'000 bis 4'000'000</i>	<i>über 4'000'000</i>
2.2 während mindestens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	keine	bis 100'000	über 100'000 bis 150'000	über 150'000 bis 400'000	über 400'000
<i>Heutige Regelung</i>	<i>keine</i>	<i>keine Differenzierung</i>	<i>keine Differenzierung</i>	<i>über 150'000 bis 400'000</i>	<i>über 400'000</i>
C Neue Ausgaben, unvorhersehbar					
3.1 einmalige unvorhersehbare neue Ausgaben (Erfolgs- und Investitionsrechnung)	bis 100'000; 500'000 im Jahr	keine	über 100'000 bis 1'000'000 soweit der Stadtrat nicht	über 1'000'000 bis 4'000'000	über 4'000'00

Gegenstand	Stadtrat abschliessend	Stadtparlament abschliessend mittels Budget	Stadtparlament abschliessend mit besonderem Beschluss	Bürgerschaft fakultatives Referendum	Bürgerschaft obligatorisches Referendum
			abschliessend zuständig ist		
3.2 während mindestens zehn Jahren wiederkehrende unvorhersehbare neue Ausgaben	bis 20'000; 100'000 im Jahr	keine	über 20'000 bis 150'000 soweit der Stadtrat nicht abschliessend zuständig ist	über 150'000 bis 400'000	über 400'000
<i>heutige Regelung ohne Differenzierung</i>	<i>einzelns bis 100'000 gesamt 500'000/Jahr</i>	<i>keine Regelung</i>	<i>keine Regelung</i>	<i>keine Regelung</i>	<i>keine Regelung</i>
3.3 einmalige unvorhersehbare neue Ausgaben der Stadtwerke	bis 400'000; 1'000'000 im Jahr	keine	über 400'000 bis 1'000'000 soweit der Stadtrat nicht abschliessend zuständig ist	über 1'000'000 bis 4'000'000	über 4'000'00
<i>heutige Regelung</i>	<i>einzelns bis 400'000 gesamt 1'000'000/Jahr</i>	<i>keine Regelung</i>	<i>keine Regelung</i>	<i>keine Regelung</i>	<i>keine Regelung</i>
D Nachtragskredite					
4.1 teuerungsbedingt	unbeschränkt	keine	keine	keine	keine
<i>heutige Regelung</i>	<i>unbeschränkt</i>	<i>keine</i>	<i>keine</i>	<i>keine</i>	<i>keine</i>
4.2 nicht teuerungsbedingt (Investitions- und Erfolgsrechnung)	bis 200'000	keine	über 200'000 bis 1'000'000	über 1'000'00	keine
<i>heutige Regelung</i>	<i>bis 200'000</i>	<i>keine</i>	<i>über 200'000 bis 1'000'000</i>	<i>über 1'000'000</i>	<i>keine</i>
E Gebundene oder dringliche Ausgaben	unbeschränkt	keine	keine	keine	keine
<i>Heutige Regelung</i>	<i>unbeschränkt</i>	<i>keine</i>	<i>keine</i>	<i>keine</i>	<i>keine</i>
F Grundstücke					

Gegenstand	Stadtrat abschliessend	Stadtparlament abschliessend mittels Budget	Stadtparlament abschliessend mit besonderem Beschluss	Bürgerschaft fakultatives Referendum	Bürgerschaft obligatorisches Referendum
5.1 Erwerb; massgebend Kaufpreis oder Anlagekosten	bis 4'000'000	keine	über 4'000'000 bis 8'000'000	über 8'000'000	keine
5.2 Veräusserung von Grundstücken und Begründung von Baurechten; massgebend amtlicher Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 3'000'000	keine	über 3'000'000 bis 6'000'000	über 6'000'000	keine
<i>heutige Regelung ohne Differenzierung</i>	<i>bis 3'000'000</i>	<i>keine</i>	<i>über 3'000'000 bis 6'000'000</i>	<i>über 6'000'000</i>	<i>keine</i>

24. April 2025